"Anhang B

Luftraumklassifizierung

Als Luftraumklassifizierung werden nachstehende Luftraumklassen A bis G festgelegt, wobei alle nachstehenden Höhenangaben auf den mittleren Meeresspiegel bezogen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

A. Luftraumklasse A (kontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge *)
Staffelung	zwischen allen Flügen (§ 71)	
ausgeübte Flugverkehrsdienste	a) Flugverkehrskontrolldienst	
	(§ 68)	
	b) Fluginformationsdienst (§ 73)	
	c) Alarmdienst (§ 74)	
Sichtflugwetterbedingungen	keine	
Geschwindigkeitsbegrenzung	keine (siehe jedoch § 3 Abs. 3)	
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 6)	
Freigabe	erforderlich (§ 36)	
*) Sind in Luftraumklasse A nich	ht erlaubt.	

(2) Folgende der im Anhang E aufgezählten überwachten Lufträume und Ausnahmebereiche sind mit der Luftraumklasse A klassifiziert: keine

B. Luftraumklasse B (kontrollierte Lufträume)

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen allen Flügen (§ 71)	zwischen allen Flügen (§ 71)
ausgeübte Flugverkehrsdienste	a) Flugverkehrskontrolldienst	a) Flugverkehrskontrolldienst
	(§ 68)	(§ 68)
	b) Fluginformationsdienst (§ 73)	b) Fluginformationsdienst (§ 73)
	c) Alarmdienst (§ 74)	c) Alarmdienst (§ 74)
Sichtflugwetterbedingungen	keine	in einer Höhe von 3050 m oder
		darüber:
		1. Flugsicht: 8 km
		das Luftfahrzeug muss außerhalb von Wolken bleiben
		unterhalb einer Höhe von 3050 m:
		1. Flugsicht: 5 km
		2. das Luftfahrzeug muss außerhalb
		von Wolken bleiben
Geschwindigkeitsbegrenzung	keine (siehe jedoch § 3 Abs. 3)	keine (siehe jedoch § 3 Abs. 3)
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 6)	erforderlich (§ 6)
Freigabe	erforderlich (§ 36)	erforderlich (§ 36)

⁽²⁾ Für Segelflüge, Flüge mit Hänge- und Paragleitern, Fallschirmabsprünge und Freiballonfahrten gelten die in Abs. 1 für Sichtflüge vorgeschriebenen Benützungsregeln mit der Maßgabe, dass anstelle von Freigaben Zustimmungen einzuholen sind.

⁽³⁾ Folgende der im Anhang E aufgezählten kontrollierten Lufträume und Ausnahmebereiche sind mit der Luftraumklasse B klassifiziert: keine.

C. Luftraumklasse C (kontrollierte Lufträume)

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	a) zwischen Instrumentenflügen	zwischen Sichtflügen und
	untereinander (§ 71)	Instrumentenflügen (§ 71)
	b) zwischen Instrumentenflügen	
	und Sichtflügen (§ 71)	
ausgeübte Flugverkehrsdienste	a) Flugverkehrskontrolldienst	a) Flugverkehrskontrolldienst
	(§ 68)	hinsichtlich der Staffelung zu
	b) Fluginformationsdienst (§ 73)	Instrumentenflügen (§ 68)
	c) Alarmdienst (§ 74)	b) Fluginformationsdienst (§ 73),
		insbesondere hinsichtlich der
		Verkehrsinformationen (und
		Ratschläge für
		Ausweichmanöver auf
		Verlangen des Piloten) über
		andere Sichtflüge
		c) Alarmdienst (§ 74)
Sichtflugwetterbedingungen	Keine	a) in einer Höhe von 3050 m oder
		darüber:
		1. Flugsicht: 8 km
		2. horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3. vertikaler Abstand von
		Wolken: 300 m
		b) unterhalb einer Höhe von 3050 m:
		1. Flugsicht: 5 km
		2. horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3. vertikaler Abstand von
		Wolken: 300 m
Geschwindigkeitsbegrenzung	keine (siehe jedoch § 3 Abs. 3)	a) in und oberhalb einer Höhe von
Geself windigher to be greater than a	Reme (siene jedoen § 5 1103. 5)	3050 m: keine
		b) unterhalb einer Höhe von
		3050 m: 250 Knoten (siehe § 8a
		Abs. 1), ausgenommen
		Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 6)	erforderlich (§ 6)
Freigabe	erforderlich (§ 36)	erforderlich (§ 36)

- (2) Für Segelflüge, Flüge mit Hänge- und Paragleitern, Fallschirmabsprünge und Freiballonfahrten gelten die in Abs. 1 für Sichtflüge vorgeschriebenen Benützungsregeln mit der Maßgabe, dass anstelle von Freigaben Zustimmungen einzuholen sind.
- (3) Folgende der im Anhang E aufgezählten kontrollierten Lufträume beziehungsweise Teile hievon sind mit der Luftraumklasse C klassifiziert:

1.	der seitlich sowie nach oben durch die Bundesgrenzen und nach unten durch die Flugfläche 195
	begrenzte Luftraum;
2.	der Teil des Bereiches mit Sonderregelungen SRA Wien I und SRA Wien II ab einer Höhe von 4500 ft
	aufwärts; und
3.	die gesamten Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien III, SRA Wien IV, SRA Wien V, SRA Wien
	VI, SRA Wien VII, SRA Wien VIII und SRA Wien IX innerhalb des Nahkontrollbezirkes Wien und
	des Kontrollbezirkes Wien.

D. Luftraumklasse D (kontrollierte Lufträume)

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen	wird nicht gewährleistet
-	untereinander (§ 71)	
ausgeübte Flugverkehrsdienste	a) Flugverkehrskontrolldienst	a) Fluginformationsdienst (§ 73),
	(§ 68)	insbesondere hinsichtlich der
	b) Fluginformationsdienst (§ 73),	Verkehrsinformationen (und
	insbesondere hinsichtlich der	Ratschläge für
	Verkehrsinformationen (und	Ausweichmanöver auf
	Ratschläge für	Verlangen des Piloten) über
	Ausweichmanöver auf	Instrumentenflüge und andere
	Verlangen des Piloten) über	Sichtflüge
	Sichtflüge	b) Alarmdienst (§ 74)
	c) Alarmdienst (§ 74)	
Sichtflugwetterbedingungen	keine	a) in einer Höhe von 3050 m oder
		darüber:
		1. Flugsicht: 8 km
		2. horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3. vertikaler Abstand von
		Wolken: 300 m
		b) unterhalb einer Höhe von
		3050 m:
		1. Flugsicht: 5 km
		horizontaler Abstand von
		Wolken: 1,5 km
		3. vertikaler Abstand von
		Wolken: 300 m
Geschwindigkeitsbegrenzung	a) in und oberhalb einer Höhe von	a) in und oberhalb einer Höhe von
	3050 m: keine	3050 m: keine
	b) unterhalb einer Höhe von	b) unterhalb einer Höhe von
	3050 m: 250 Knoten (siehe § 8a	3050 m: 250 Knoten (siehe § 8a
	Abs. 2), ausgenommen	Abs. 1), ausgenommen
	Militärluftfahrzeuge	Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 6)	erforderlich (§ 6)
Freigabe	erforderlich (§ 36)	erforderlich (§ 36)

- (2) Für Segelflüge, Flüge mit Hänge- und Paragleitern, Fallschirmabsprünge und Freiballonfahrten gelten die in Abs. 1 für Sichtflüge vorgeschriebenen Benützungsregeln mit der Maßgabe, dass anstelle von Freigaben Zustimmungen einzuholen sind.
- (3) Folgende der im Anhang E aufgezählten kontrollierten Lufträume beziehungsweise Teile hievon sind mit der Luftraumklasse D klassifiziert:

1.	die Kontrollzone Graz;
2.	die Kontrollzone Innsbruck;
3.	die Kontrollzone Klagenfurt;
4.	die Kontrollzone Linz;
5.	die Kontrollzone Salzburg;
6.	die Kontrollzone St. Gallen;
7.	die Kontrollzone Wien;
8.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Graz ab einer Höhe von 7000 ft, jedoch mindestens 1000 ft über
	Grund aufwärts bis Flugfläche 195;

9.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
10.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Salzburg ab einer Höhe von 3500 ft, jedoch mindestens 1000 ft über Grund aufwärts bis Flugfläche 195;
11.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Graz innerhalb des Nahkontrollbezirkes Graz;
12.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Innsbruck I, SRA Innsbruck III und der SRA Innsbruck IV innerhalb des Kontrollbezirkes Innsbruck West;
13.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Innsbruck II und der SRA Innsbruck V innerhalb des Kontrollbezirkes Innsbruck Ost;
14.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Klagenfurt I und der SRA Klagenfurt II innerhalb des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt;
15.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Linz I, SRA Linz II und der SRA Linz III innerhalb des Nahkontrollbezirkes Linz;
16.	der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Salzburg I und SRA Salzburg II innerhalb des Kontrollbezirkes Hallein;
17.	der Teil des Bereiches mit Sonderregelungen der SRA Wien I und der SRA Wien II bis zu einer Höhe von 4500 ft;
18.	der Teil des Kontrollbezirkes Bregenz ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
19.	der Teil des Kontrollbezirkes Glockner bis Flugfläche 195;
20.	der Teil des Kontrollbezirkes Hallein ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
21.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Ost ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
22.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Süd ab einer Höhe von Flugfläche 125, jedoch mindestens 2000 ft über Grund aufwärts bis Flugfläche 195;
23.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-West ab einer Höhe von Flugfläche 125, jedoch mindestens 1000 ft über Grund aufwärts bis Flugfläche 195;
24.	der Teil des Kontrollbezirkes Klagenfurt ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
25.	der Teil des Kontrollbezirkes Koralpe ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
26.	der Teil des Kontrollbezirkes Linz ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
27.	der Teil des Kontrollbezirkes Salzburg ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
28.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte I ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195;
29.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte II ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195;
30.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost I ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195;
31.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost II ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195;
32.	der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-West ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195; und
33.	der Teil des Kontrollbezirkes Wien ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von
	Flugfläche 195, ausgenommen die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien VIII und SRA Wien IX;

E. Luftraumklasse E (kontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen untereinander (§ 71)	wird nicht gewährleistet
ausgeübte Flugverkehrsdienste	 a) Flugverkehrskontrolldienst (§ 68) b) Fluginformationsdienst (§ 73), insbesondere hinsichtlich der Verkehrsinformationen über Sichtflüge, soweit dies möglich ist c) Alarmdienst (§ 74) 	a) Fluginformationsdienst (§ 73), insbesondere hinsichtlich der Verkehrsinformationen über andere Flüge, soweit dies möglich ist b) Alarmdienst (§ 74)
Sichtflugwetterbedingungen	keine	a) in einer Höhe von 3050 m oder darüber: 1. Flugsicht: 8 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m b) unterhalb einer Höhe von 3050 m: 1. Flugsicht: 5 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m
Geschwindigkeitsbegrenzung	a) in und oberhalb einer Höhe von 3050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3050 m: 250 Knoten (siehe § 8a Abs. 2), ausgenommen Militärluftfahrzeuge	a) in und oberhalb einer Höhe von 3050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3050 m: 250 Knoten (siehe § 8a Abs. 1), ausgenommen Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 6)	nicht erforderlich
Freigabe	erforderlich (§ 36)	nicht erforderlich

(2) Folgende der im Anhang E aufgezählten kontrollierten Lufträume beziehungsweise Teile hievon sind mit der Luftraumklasse E klassifiziert:

1.	der Teil des Kontrollbezirkes Bregenz bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
2.	der Teil des Nahkontrollbezirkes Graz bis zu einer Höhe von 7000 ft, ausgenommen der Bereich der
	Kontrollzone Graz, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt sowie der Bereich mit Sonderregelungen
	SRA Graz;
3.	der Teil des Kontrollbezirkes Hallein bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen die
	Bereiche mit Sonderregelungen SRA Salzburg I und SRA Salzburg II;
4.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Ost bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, jedoch mindestens
	1000 ft über Grund, ausgenommen die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Innsbruck II und SRA
	Innsbruck V;
5.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Süd bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
6.	der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-West bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, jedoch
	mindestens 1000 ft über Grund, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Innsbruck, der in den
	Kontrollbezirk hineinragt sowie die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Innsbruck I, SRA Innsbruck
	III und der SRA Innsbruck IV;

der Teil des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Klagenfurt, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt sowie die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Klagenfurt I und SRA Klagenfurt II; der Teil des Kontrollbezirkes Klagenfurt bis zu einer Höhe von Flugfläche 125; der Teil des Kontrollbezirkes Koralpe bis zu einer Höhe von Flugfläche 125; der Teil des Nahkontrollbezirkes Linz bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Linz, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt sowie die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Linz I, SRA Linz II und SRA Linz III. der Teil des Kontrollbezirkes Linz bis zu einer Höhe von Flugfläche 125; 11. der Teil des Nahkontrollbezirkes Salzburg bis zu einer Höhe von 3500 ft, jedoch mindestens 1000 ft über Grund, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Salzburg, der in den Nahkontrollbezirk der Teil des Kontrollbezirkes Salzburg bis zu einer Höhe von Flugfläche 125; der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte I bis zu einer Höhe von Flugfläche 125; der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte II bis zu einer Höhe von Flugfläche 125; der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost I bis zu einer Höhe von Flugfläche 125; der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost II bis zu einer Höhe von Flugfläche 125; der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-West bis zu einer Höhe von Flugfläche 125; der Teil des Nahkontrollbezirkes Wien bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Wien und der Ausnahmebereich MCTR Tulln, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt, sowie die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien I, SRA Wien II, SRA Wien III, SRA Wien IV, SRA Wien V, SRA Wien VI, SRA Wien VII und die Ausnahmebereiche MTMA Tulln-West, MTMA Tulln-Ost; und der Teil des Kontrollbezirkes Wien bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien VIII und SRA Wien IX

F. Luftraumklasse F (unkontrollierte Lufträume)

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen untereinander (§ 71)	wird nicht gewährleistet
ausgeübte Flugverkehrsdienste	a) Flugverkehrskontrolldienst(§ 74)b) Fluginformationsdienst (§ 73)c) Alarmdienst (§ 74)	a) Fluginformationsdienst (§ 73) b) Alarmdienst (§ 74)
Sichtflugwetterbedingungen	Keine	a) in einer Höhe von 3050 m oder darüber: 1. Flugsicht: 8 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m b) unterhalb einer Höhe von 3050 m, jedoch oberhalb einer Höhe von 900 m oder – wenn dies die größere Flughöhe ergibt - 300m über Grund: 1. Flugsicht: 5 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m

Geschwindigkeitsbegrenzung	a) in und oberhalb einer Höhe von	a) in und oberhalb einer Höhe von
	3050 m: keine	3050 m: keine
	b) unterhalb einer Höhe von	b) unterhalb einer Höhe von
	3050 m: 250 Knoten (siehe § 8a	3050 m: 250 Knoten (siehe § 8a
	Abs. 2), ausgenommen	Abs. 1), ausgenommen
	Militärluftfahrzeuge	Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 6)	nicht erforderlich
Freigabe	erforderlich (§ 36)	nicht erforderlich

(2) Folgende der im Anhang E aufgezählten unkontrollierten Lufträume sind mit der Luftraumklasse F klassifiziert: keine.

G. Luftraumklasse G (unkontrollierte Lufträume)

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen untereinander (§ 71)	wird nicht gewährleistet
ausgeübte Flugverkehrsdienste	a) Flugverkehrskontrolldienst(§ 68)b) Fluginformationsdienst (§ 73)c) Alarmdienst (§ 74)	a) Fluginformationsdienst (§ 73) b) Alarmdienst (§ 74)
Sichtflugwetterbedingungen	keine	a) in einer Höhe von 3050 m oder darüber: 1. Flugsicht: 8 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m b) unterhalb einer Höhe von 3050 m, jedoch oberhalb einer Höhe von 900 m oder – wenn dies die größere Flughöhe ergibt - 300m über Grund: 1. Flugsicht: 5 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m c) in oder unterhalb einer Höhe von 900 m oder - wenn dies die größere Flughöhe ergibt - 300m über Grund: 1. Flugsicht: 1,5 km 2. das Luftfahrzeug muss außerhalb von Wolken bleiben 3. der Pilot muss Erdsicht haben Anmerkung: Sichtflüge mit Hubschraubern sind auch bei einer Flugsicht von weniger als 1,5 km zulässig, wenn sie mit einer Geschwindigkeit durchgeführt werden, die es dem Piloten ermöglicht, andere Luftfahrzeuge

		oder Hindernisse so rechtzeitig wahrzunehmen, dass er die zur Vermeidung von Zusammenstößen erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen kann.
Geschwindigkeitsbegrenzung	 a) in und oberhalb einer Höhe von 3050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3050 m: 460 km pro Stunde (250 Knoten - siehe § 8a Abs. 2), ausgenommen Militärluftfahrzeuge 	 a) in und oberhalb einer Höhe von 3050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3050 m: 460 km pro Stunde (250 Knoten - siehe § 8a Abs. 1), ausgenommen Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 6)	nicht erforderlich
Freigabe	erforderlich (§ 36)	nicht erforderlich

⁽²⁾ Folgende Lufträume sind als unkontrollierte Lufträume der Klasse G klassifiziert: jener Teil des Luftraumes in Österreich, der mit keiner anderen Luftraumklasse klassifiziert ist.

Anhang D

Höhensegelfluggebiete

Als Höhensegelfluggebiete gemäß § 56 Abs. 1 werden nachstehende Lufträume festgelegt:

A. Höhensegelfluggebiet Tirol-West

Beginnend in Flugfläche 125 nach oben durch die Flugfläche 245 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:		
vom Koordinatenpunkt	47°12′20.0000′′ Nord	11°31′30.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt		
(Dreiherrnspitze)	47°04′09.0061′′ Nord	12°14′26.6841′′ Ost
von dort entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt (Brennerpaß)	47°00′18.3509′′ Nord	11°30′30.8180′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′20.0000′′ Nord	11°31′30.0000′′ Ost

B. Höhensegelfluggebiet Tirol-Ost

Beginnend in 14500 ft, nach oben durch die Flugfläche 245 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt,		
deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:		
vom Koordinatenpunkt 47°17′00.0000′′ Nord 12°29′00.0000′′ Ost		
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′15.0000′′ Nord	12°45′20.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt (Hochtor)	47°05′00.0000′′ Nord	12°50′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt		
(Dreiherrnspitze)	47°04′09.0061′′ Nord	12°14′26.6841′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost

C. Höhensegelfluggebiet Tirol-Süd

Beginnend in 14500 ft, nach oben durch die Flugfläche 245 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt,			
deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:			
vom Koordinatenpunkt (Sonnblick)	47°04′30.0000′′ Nord	12°56′30.0000′′ Ost	
geradlinig zum Koordinatenpunkt (Hochkreuz)	46°49′00.0000′′ Nord	13°04′30.0000′′ Ost	
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.6620′′ Nord	12°17′20.4525′′ Ost	
von diesem entlang der Bundesgrenze zum			
Koordinatenpunkt (Dreiherrnspitze)	47°04′09.0061′′ Nord	12°14′26.6841′′ Ost	
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Hochtor)	47°05′00.0000′′ Nord	12°50′30.0000′′ Ost	
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt			
(Sonnblick)	47°04′30.0000′′ Nord	12°56′30.0000′′ Ost	

D. Höhensegelfluggebiet Vorarlberg-Süd

Beginnend in Flugfläche 195, nach oben durch die Flugfläche 245 und seitlich durch lotrechte Flächen		
begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:		
vom Zollhaus an der Bundesstraße bei der		
österreichischen/liechtensteinischen Landesgrenze		
südwestlich der Stadt Feldkirch	47°13′11.0142′′ Nord	09°34′07.1687′′ Ost
geradlinig nach Feldkirch (Kirche)	47°14′20.0000′′ Nord	09°35′55.0000′′ Ost
von dort geradlinig nach Bludenz (Kirche)	47°09′30.0000′′ Nord	09°49′12.0000′′ Ost
von dort geradlinig zum Arlberg-Paß	47°07′50.0000′′ Nord	10°12′40.0000′′ Ost

von dort geradlinig zum Grübelekopf	47°00′01.8884′′ Nord	10°23′21.5447′′ Ost
von dort entlang der Bundesgrenze zum Zollhaus an der		
österreichischen/liechtensteinischen Landesgrenze	47°13′11.0142′′ Nord	09°34′07.1687′′ Ost

Anhang E

Kontrollierte Lufträume, Lufträume für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum und Ausnahmebereiche

A. KONTROLLBEZIRKE

I. Oberer Kontrollbezirk

Als **oberer Kontrollbezirk** (**UTA**) wird der seitlich sowie nach oben durch die Bundesgrenzen und nach unten durch die Flugfläche 245 begrenzte Luftraum festgelegt.

II. Unterer Kontrollbezirk

1. Kontrollbezirke

(1) Als Kontrollbezirke (CTA) werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2 nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung des Kontrollbezirkes	Untere Begrenzung
Kontrollbezirk Arlberg	Elvefläcke 105
(CTA Arlberg)	Flugfläche 195
2. Kontrollbezirk Bregenz	9000 ft,
(CTA Bregenz)	jedoch mindestens 2500 ft über Grund
3. Kontrollbezirk Hallein	4000 ft,
(CTA Hallein)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund
4. Kontrollbezirk Innsbruck-Ost	7000 ft,
(CTA Innsbruck-Ost)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund
5. Kontrollbezirk Innsbruck-West	7000 ft,
(CTA Innsbruck-West)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund
6. Kontrollbezirk Innsbruck-Süd	11500 ft,
(CTA Innsbruck-Süd)	jedoch mindestens 2000 ft über Grund
7. Kontrollbezirk Klagenfurt	9000 ft,
(CTA Klagenfurt)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund
8. Kontrollbezirk Koralpe	7500 ft,
(CTA Koralpe)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund
9. Kontrollbezirk Linz	4500 ft,
(CTA Linz)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund
10. Kontrollbezirk Salzburg	11500 ft,
(CTA Salzburg)	jedoch mindestens 2000 ft über Grund
11. Kontrollbezirk Glockner	14500 ft,
(CTA Glockner)	jedoch mindestens 2000 ft über Grund
12. Kontrollbezirk Tauern-Mitte I	9500 ft
(CTA Tauern-Mitte I)	
13. Kontrollbezirk Tauern-Mitte II	7500 ft,
(CTA Tauern-Mitte II)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund
14. Kontrollbezirk Tauern-Ost I	10500 ft,
(CTA Tauern-Ost I)	jedoch mindestens 1000ft über Grund
15. Kontrollbezirk Tauern-Ost II	8500 ft
(CTA Tauern-Ost II)	
16. Kontrollbezirk Tauern-West	10500 ft,
(CTA Tauern-West)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund
17. Kontrollbezirk Wien	5500 ft,
(CTA Wien)	jedoch mindestens 1000 ft über Grund

(2) Seitlich werden die im Abs. 1 genannten Kontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Kontrollbezirk Arlberg (CTA Arlberg):

vom Koordinatenpunkt	47°24′30.4272′′ Nord	09°39′06.8780′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′12.9026′′ Nord	10°10′26.5890′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′27.1741′′ Nord	11°15′24.1093′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°24′30.4272′′ Nord	09°39′06.8780′′ Ost

2. beim Kontrollbezirk Bregenz (CTA Bregenz):

vom Koordinatenpunkt	47°24′30.4272′′ Nord	09°39′06.8780′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°16′12.9026′′ Nord	10°10′26.5890′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′30.4272′′ Nord	09°39′06.8780′′ Ost

3. beim Kontrollbezirk Hallein (CTA Hallein):

vom Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′49.0000′′ Nord	13°24′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′48.0000′′ Nord	13°29′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′14.0000′′ Nord	13°29′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′14.0000′′ Nord	13°13′08.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′06.1061′′ Nord	13°04′47.6619′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°41′13.3178′′ Nord	13°04′50.6849′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°36′38.0000′′ Nord	13°08′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′15.0000′′ Nord	13°14′16.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43′25.0000′′ Nord	13°12′58.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost

4. beim Kontrollbezirk Innsbruck-Ost (CTA Innsbruck-Ost):

vom Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35′17.2188′′ Nord	11°44′20.8947′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost

5. beim Kontrollbezirk Innsbruck-West (CTA Innsbruck-West):

vom Koordinatenpunkt	47°35′17.2188′′ Nord	11°44′20.8947′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′20.0000′′ Nord	11°31′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00′18.3509′′ Nord	11°30′30.8180′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°58′27.1741′′ Nord	11°15′24.1093′′ Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′12.9026′′ Nord	10°10′26.5890′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°35′17.2188′′ Nord	11°44′20.8947′′ Ost

6. beim Kontrollbezirk Innsbruck-Süd (CTA Innsbruck-Süd):

vom Koordinatenpunkt	47°00′18.3509′′ Nord	11°30′30.8180′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′20.0000′′ Nord	11°31′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt		
(Dreiherrnspitze)	47°04′09.0061′′ Nord	12°14′26.6841′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°00′18.3509′′ Nord	11°30′30.8180′′ Ost

7. beim Kontrollbezirk Klagenfurt (CTA Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°46′00.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°34′59.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31′07.2262′′ Nord	13°49′53.7117′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°33′42.0240′′ Nord	13°20′00.8749′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50′00.0000′′ Nord	13°20′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02′45.0000′′ Nord	13°41′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost

8. beim Kontrollbezirk Koralpe (CTA Koralpe):

vom Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38′46.1735′′ Nord	15°05′00.2835′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°35′32.5837′′ Nord	14°51′24.7461′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°37′10.0000′′ Nord	14°50′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost

9. beim Kontrollbezirk Linz (CTA Linz):

vom Koordinatenpunkt	48°34′55.8399′′ Nord	14°39′59.1540′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′19.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′14.0000′′ Nord	14°05′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′45.0000′′ Nord	13°52′12.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′26.0000′′ Nord	13°43′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′12.0000′′ Nord	13°44′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′05.0000′′ Nord	13°44′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04′00.0000′′ Nord	13°44′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′51.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′30.0000′′ Nord	14°32′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°23′00.0000′′ Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′30.0000′′ Nord	13°50′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′44.0000′′ Nord	13°20′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′00.0000′′ Nord	13°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′29.4680′′ Nord	13°09′58.9780′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	48°34′55.8399′′ Nord	14°39′59.1540′′ Ost

10. beim Kontrollbezirk Salzburg (CTA Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°37′06.1061′′ Nord	13°04′47.6619′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′14.0000′′ Nord	13°13′08.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′14.0000′′ Nord	13°29′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′48.0000′′ Nord	13°29′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′30.0000′′ Nord	13°36′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02′45.0000′′ Nord	13°41′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14′00.0000′′ Nord	13°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′15.0000′′ Nord	12°45′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost

11. beim Kontrollbezirk Glockner (CTA Glockner):

vom Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′15.0000′′ Nord	12°45′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14′00.0000′′ Nord	13°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02′45.0000′′ Nord	13°41′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50′00.0000′′ Nord	13°20′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°33′42.0240′′ Nord	13°20′00.8749′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°04′09.0061′′ Nord	12°14′26.6841′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′′ Nord	12°29′00.0000′′ Ost

12. beim Kontrollbezirk Tauern-Mitte I (CTA Tauern-Mitte I):

vom Koordinatenpunkt	47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	14°44′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′30.0000′′ Nord	14°32′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost

13. beim Kontrollbezirk Tauern-Mitte II (CTA Tauern-Mitte II):

vom Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost

14. beim Kontrollbezirk Tauern-Ost I (CTA Tauern-Ost I):

vom Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	15°35′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	15°26′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47′00.0000′′ Nord	14°43′25.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost

15. beim Kontrollbezirk Tauern-Ost II (CTA Tauern-Ost II):

vom Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	15°26′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	15°22′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′30.0000′′ Nord	15°00′00.0000′′ Ost

16. beim Kontrollbezirk Tauern-West (CTA Tauern-West):

vom Koordinatenpunkt	47°51′44.0000′′ Nord	13°20′15.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52′30.0000′′ Nord	13°50′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°23′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′30.0000′′ Nord	14°32′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	14°44′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′00.0000′′ Nord	14°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′30.0000′′ Nord	13°36′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′48.0000′′ Nord	13°29′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′49.0000′′ Nord	13°24′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′28.0000′′ Nord	13°19′04.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′44.0000′′ Nord	13°20′15.0000′′ Ost

17. beim Kontrollbezirk Wien (CTA Wien):

vom Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens D-		
43 FMD zum Koordinatenpunkt	48°15′16.5684′′ Nord	15°34′54.0315′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-280 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°14′39.5926′′ Nord	15°39′21.6254′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°36′20.6803′′ Nord	16°39′44.1610′′ Ost

von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°57′44.6392′′ Nord	16°16′30.0316′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′26.0000′′ Nord	15°33′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′48.0000′′ Nord	15°31′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	15°22′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′00.0000′′ Nord	15°26′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	15°35′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′51.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′56.0000′′ Nord	14°42′53.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′19.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°34′55.8399′′ Nord	14°39′59.1540′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost

Das Drehfunkfeuer Fischamend (FMD) steht am Koordinatenpunkt $48^{\circ}06'18.4050''$ Nord / $16^{\circ}37'45.3503''$ Ost.

2. Nahkontrollbezirke

- (1) Als Nahkontrollbezirke (TMA) werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in 1000 ft Höhe über Grund begrenzt sind.
- (2) Seitlich werden die Nahkontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Nahkontrollbezirk Graz (TMA Graz):

vom Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	15°22′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′48.0000′′ Nord	15°31′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′26.0000′′ Nord	15°33′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°57′44.6392′′ Nord	16°16′30.0316′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°38′46.1735′′ Nord	15°05′00.2835′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′52.0000′′ Nord	15°07′49.0000′′ Ost

2. beim Nahkontrollbezirk Klagenfurt (TMA Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′00.0000′′ Nord	14°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°37′10.0000′′′ Nord	14°50′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°35′32.5837′′ Nord	14°51′24.7461′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°31′07.2262′′ Nord	13°49′53.7117′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°34′59.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°46′00.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost

3. beim Nahkontrollbezirk Linz (TMA Linz):

vom Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′56.0000′′ Nord	14°42′53.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′51.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04′00.0000′′ Nord	13°44′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′05.0000′′ Nord	13°44′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′12.0000′′ Nord	13°44′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′26.0000′′ Nord	13°43′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′45.0000′′ Nord	13°52′12.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′14.0000′′ Nord	14°05′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′19.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost

4. beim Nahkontrollbezirk Salzburg (TMA Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°17′29.4680′′ Nord	13°09′58.9780′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′00.0000′′ Nord	13°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51′44.0000′′ Nord	13°20′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′28.0000′′ Nord	13°19′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43′25.0000′′ Nord	13°12′58.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′15.0000′′ Nord	13°14′16.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°36′38.0000′′ Nord	13°08′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′13.3178′′ Nord	13°04′50.6849′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	48°17′29.4680′′ Nord	13°09′58.9780′′ Ost

5. beim Nahkontrollbezirk Wien (TMA Wien):

vom Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°36′20.6803′′ Nord	16°39′44.1610′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°14′39.5926′′ Nord	15°39′21.6254′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-280 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°15′16.5684′′ Nord	15°34′54.0315′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost

3. Besondere Bestimmungen für Bereiche mit Sonderregelungen (SRA) $\,$

(1) In den in den Abs. 2 bis 8 umgrenzten Bereichen mit Sonderregelungen (SRA) sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen allgemein aufgetragenen - und in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbarten - oder im Einzelfall aufgetragenen Verfahren zulässig.

(2) Als Bereiche mit Sonderregelungen (SRA) werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2 bis 7 nach oben durch die nachstehend angegebenen Flugflächen oder durch Horizontalflächen über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angeführten Höhen – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist über dem mittleren Meeresspiegel – begrenzt sind:

Bezeichnung der Bereiche mit	Untere Begrenzung	Obere Begrenzung
Sonderregelungen (SRA)		
SRA Graz	4000 ft,	7000 ft
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Innsbruck I	7000 ft,	Flugfäche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Innsbruck II	8500 ft,	Flugfäche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Innsbruck III	7000 ft,	Flugfäche 125
	jedoch mindestens 2000 ft über Grund	
SRA Innsbruck IV	11000 ft	Flugfäche 125
SRA Innsbruck V	9500 ft,	Flugfäche 125
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Klagenfurt I	3500 ft.	7000 ft
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Klagenfurt II	7000 ft,	Flugfäche 125
2-1	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Linz I	2500 ft.	Flugfäche 195
~	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Linz II	3500 ft	Flugfäche 195
SRA Linz III	4500 ft,	Flugfäche 195
	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	
SRA Salzburg I	6000 ft,	Flugfäche 125
STAT SALES WIS 1	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	1108100110 120
SRA Salzburg II	10000 ft,	Flugfäche 125
STUT SUIZE UIG II	jedoch mindestens 1000 ft über Grund	1108100110 120
SRA Wien I	2500 ft	Flugfäche 195
SRA Wien II	3500 ft	Flugfäche 195
SRA Wien III	4500 ft	Flugfäche 195
SRA Wien IV	4500 ft	Flugfäche 195
SRA Wien V	6500 ft	Flugfäche 195
SRA Wien VI	5500 ft	Flugfäche 195
SRA Wien VII	5500 ft	
		Flugfäche 195
SRA Wien VIII	8500 ft	Flugfäche 195
SRA Wien IX	6500 ft	Flugfäche 195

(3) Die SRA Graz wird seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Graz:

vom Koordinatenpunkt	47°16′00.0000′′ Nord	15°17′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13′00.0000′′ Nord	15°20′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′26.0000′′ Nord	15°33′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′15.0000′′ Nord	15°34′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′17.0747′′ Nord	15°18′42.8954′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°04′50.0000′′ Nord	15°15′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′13.6150′′ Nord	15°08′56.6463′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′00.0000′′ Nord	15°17′00.0000′′ Ost

(4) Die SRA's I, II, III, IV und V Innsbruck innerhalb der CTA's Innsbruck West bzw. Ost, werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Innsbruck I:

vom Koordinatenpunkt	47°19′30.0000′′ Nord	11°04′30.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′40.0000′′ Nord	11°00′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′40.0000′′ Nord	10°54′38.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′30.0000′′ Nord	11°04′30.0000′′ Ost

2. SRA Innsbruck II:

vom Koordinatenpunkt	47°27′28.0000′′ Nord	11°54′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°22′00.0000′′ Nord	11°58′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23′04.0000′′ Nord	11°45′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27′28.0000′′ Nord	11°54′00.0000′′ Ost

3. SRA Innsbruck III:

vom Koordinatenpunkt	47°12′30.0000′′ Nord	11°26′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′40.0000′′ Nord	11°29′35.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′40.0000′′ Nord	11°24′59.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°11′15.0000′′ Nord	11°22′10.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′30.0000′′ Nord	11°26′45.0000′′ Ost

4. SRA Innsbruck IV:

vom Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23′04.0000′′ Nord	11°45′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′30.0000′′ Nord	11°26′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°11′15.0000′′ Nord	11°22′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′55.0000′′ Nord	11°10′05.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′40.0000′′ Nord	11°00′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′30.0000′′ Nord	11°04′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′55.0000′′ Nord	11°13′30.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost

5. SRA Innsbruck V:

vom Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°22′09.0000′′ Nord	12°13′16.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′49.0000′′ Nord	11°57′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35′17.2188′′ Nord	11°44′20.8947′′ Ost

und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°37′31.1160′′ Nord	12°30′44.1741′′ Ost

(5) Die SRA I und II des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Klagenfurt I:

vom Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°37′10.0000′′ Nord	14°50′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′20.0000′′ Nord	14°36′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40′33.0000′′ Nord	14°37′17.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost

2. SRA Klagenfurt II:

vom Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′00.0000′′ Nord	14°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′14.0000′′ Nord	14°44′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°37′10.0000′′′ Nord	14°50′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°35′32.5837′′ Nord	14°51′24.7461′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	46°26′12.5134′′ Nord	14°35′45.8662′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′47.0000′′ Nord	14°34′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°35′19.0000′′ Nord	14°22′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°34′59.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°46′00.0000′′ Nord	13°50′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost

(6) Die SRA I, II und III des Nahkontrollbezirkes Linz werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Linz I:

vom Koordinatenpunkt	48°17′44.0000′′ Nord	14°33′29.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07′42.0000′′ Nord	14°34′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06′12.0000′′ Nord	13°49′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′21.0000′′ Nord	13°48′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′09.0000′′ Nord	14°12′39.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′06.0000′′ Nord	14°13′55.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′17.0000′′ Nord	14°19′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′19.0000′′ Nord	14°20′27.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′44.0000′′ Nord	14°33′29.0000′′ Ost
ausgenommen ist jener Teil des Luftraumes, der für die Kontrollzone Linz festgelegt ist.		

2. SRA Linz II:

vom Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05′56.0000′′ Nord	14°42′53.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04′42.0000′′ Nord	14°04′28.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04′00.0000′′ Nord	13°44′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′05.0000′′ Nord	13°44′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′12.0000′′ Nord	13°44′04.0000′′ Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′21.0000′′ Nord	13°48′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06′12.0000′′ Nord	13°49′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07′42.0000′′ Nord	14°34′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′44.0000′′ Nord	14°33′29.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost

3. SRA Linz III:

vom Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′01.0000′′ Nord	14°42′03.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′44.0000′′ Nord	14°33′29.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′19.0000′′ Nord	14°20′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′17.0000′′ Nord	14°19′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′06.0000′′ Nord	14°13′55.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′09.0000′′ Nord	14°12′39.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′21.0000′′ Nord	13°48′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′12.0000′′ Nord	13°44′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′26.0000′′ Nord	13°43′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20′45.0000′′ Nord	13°52′12.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′14.0000′′ Nord	14°05′56.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′19.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′22.0000′′ Nord	14°41′45.0000′′ Ost

(7) Die SRA I und II Salzburg werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Salzburg I:

vom Koordinatenpunkt	47°36′38.0000′′ Nord	13°08′18.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′15.0000′′ Nord	13°14′16.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′23.0000′′ Nord	13°19′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′28.0000′′ Nord	13°19′35.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′04.0000′′ Nord	13°15′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′32.0000′′ Nord	13°10′16.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°36′38.0000′′ Nord	13°08′18.0000′′ Ost

2. SRA Salzburg II:

vom Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45′00.0000′′ Nord	13°18′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′49.0000′′ Nord	13°24′18.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′29.0000′′ Nord	13°22′46.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′29.0000′′ Nord	13°20′38.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′04.0000′′ Nord	13°15′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′28.0000′′ Nord	13°19′35.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°34′23.0000′′ Nord	13°19′51.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37′15.0000′′ Nord	13°14′16.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost

(8) Die SRA I, II, III,IV, V, VI, VII, VIII und IX des Nahkontroll- und Kontrollbezirkes Wien werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA Wien I:

vom Koordinatenpunkt	48°18′03.7485′′ Nord	16°53′58.6526′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°45′17.4410′′ Nord	16°34′56.0958′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-185 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°54′21.5453′′ Nord	16°36′08.8564′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-12 FMD zum Koordinatenpunkt	48°15′31.3153′′ Nord	16°26′16.4148′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-320 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°18′35.3598′′ Nord	16°22′25.8448′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	48°18′03.7485′′ Nord	16°53′58.6526′′ Ost

2. SRA Wien II:

vom Koordinatenpunkt	47°54′21.5453′′ Nord	16°36′08.8564′′ Ost
entlang des Radials R-185 FMD zum Koordinatenpunkt	47°45′17.4410′′ Nord	16°34′56.0958′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°44′33.6318′′ Nord	16°32′51.8341′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°52′32.1829′′ Nord	16°25′38.0666′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	48°07′44.6559′′ Nord	16°13′58.0138′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°26′25.4542′′ Nord	16°51′03.5543′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	48°18′03.7485′′ Nord	16°53′58.6526′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	48°18′35.3598′′ Nord	16°22′25.8448′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-320 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°15′31.3153′′ Nord	16°26′16.4148′′ Ost
und von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-12 FMD zum Koordinatenpunkt	47°54′21.5453′′ Nord	16°36′08.8564′′ Ost

3. SRA Wien III:

vom Koordinatenpunkt	47°52′32.1829′′ Nord	16°25′38.0666′′ Ost
entlang des Radials R-210 FMD zum Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°07′44.6559′′ Nord	16°13′58.0138′′ Ost
und von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	47°52′32.1829′′ Nord	16°25′38.0666′′ Ost

4. SRA Wien IV:

vom Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°26′25.4542′′ Nord	16°51′03.5543′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	48°29′18.4949′′ Nord	16°08′55.3328′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-320D zum		
Koordinatenpunkt	48°39′14.1969′′ Nord	15°56′17.6753′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	48°44′39.1552′′ Nord	16°08′35.4938′′ Ost

5. SRA Wien V:

vom Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens D-		
22 FMD zum Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°08′15.7469′′ Nord	16°05′02.4332′′ Ost

6. SRA Wien VI:

vom Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens D-		
22 FMD zum Koordinatenpunkt	47°44′33.6318′′ Nord	16°32′51.8341′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°36′20.6803′′ Nord	16°39′44.1610′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°47′22.0046′′ Nord	16°21′07.0191′′ Ost

7. SRA Wien VII:

vom Koordinatenpunkt	48°39′14.1969′′ Nord	15°56′17.6753′′ Ost
entlang des Radials R-320 FMD zum Koordinatenpunkt	48°29′18.4949′′ Nord	16°08′55.3328′′ Ost
von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°14′39.5926′′ Nord	15°39′21.6254′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-280 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°15′16.5684′′ Nord	15°34′54.0315′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	48°39′14.1969′′ Nord	15°56′17.6753′′ Ost

8. SRA Wien VIII:

vom Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°31′52.6008′′ Nord	16°07′40.9990′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens		
D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°08′56.1436′′ Nord	15°53′08.0693′′ Ost

9. SRA Wien IX:

vom Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost
entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-30 FMD zum Koordinatenpunkt	47°36′20.6803′′ Nord	16°39′44.1610′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°26′21.6600′′ Nord	16°37′32.6043′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	47°31′52.6008′′ Nord	16°07′40.9990′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-210 FMD zum		
Koordinatenpunkt	47°40′28.1398′′ Nord	16°15′06.9270′′ Ost

10. Transponder Mandatory Zone Wien (TMZ Wien):

a) Als TMZ Wien wird jener Luftraum festgelegt, der nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch eine Horizontalfläche in FL 195 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt wird, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
vom Koordinatenpunkt	48°27′57.7310′′ Nord	16°43′29.1101′′ Ost
entlang des Radials R-10 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°18′09.3454′′ Nord	16°40′53.3144′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-12 FMD zum Koordinatenpunkt	48°09′01.1458′′ Nord	16°55′17.0522′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′00.0000′′ Nord	16°52′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°03′00.0000′′ Nord	16°56′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°02′24.2288′′ Nord	17°00′56.6452′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	47°54′18.5896′′ Nord	16°21′59.5884′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56′25.1076′′ Nord	16°08′28.4006′′ Ost
von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°15′05.0430′′ Nord	16°07′36.4516′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15′00.0000′′ Nord	16°10′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′38.0000′′ Nord	16°19′30.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′00.0000′′ Nord	16°18′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22′18.4988′′ Nord	16°15′10.5135′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°27′57.7310′′ Nord	16°43′29.1101′′ Ost

- b) In dem im Abs. a festgelegten Luftraum müssen Luftfahrzeuge bei Flügen nach Sichtflugregeln mit einem Transponder (Mode C) ausgerüstet sein und den Code 7000 unaufgefordert abstrahlen.
- c) Ausnahmen von dieser Verpflichtung können von der zuständigen Flugverkehrsdienststelle zugelassen werden, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

B. KONTROLLZONEN

- (1) Als **Kontrollzonen (CTR)** werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich gemäß Abs. 3 und nach oben durch Horizontalflächen in den in Abs. 2 bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.
 - (2) Die oberen Begrenzungen der Kontrollzonen werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung der Kontrollzone	Obere Begrenzung
Kontrollzone St. Gallen (CTR St. Gallen)	4000 ft
2. Kontrollzone Graz (CTR Graz)	7000 ft
3. Kontrollzone Innsbruck (CTR Innsbruck)	11000 ft
4. Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt)	7000 ft
5. Kontrollzone Linz (CTR Linz)	2500 ft
6. Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg)	7000 ft
7. Kontrollzone Wien (CTR Wien)	2500 ft

- (3) Die Kontrollzonen werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:
 - 1. bei der Kontrollzone St. Gallen (CTR St. Gallen):

vom Koordinatenpunkt	47°32′56.0000′′ Nord	09°31′36.0000′′ Ost
entlang der deutsch-schweizerischen Staatsgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°32′21.0120′′ Nord	09°33′49.4028′′ Ost
Von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°31′37.4880′′ Nord	09°37′13.1016 ′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′31.0000′′ Nord	09°37′50.0000′′ Ost
von diesem entlang eines Kreisbogens mit einem Radius		
von 1.91NM um den Koordinatenpunkt 47°29′40.0000′′		
Nord 09°37′08.0000′′zum Koordinatenpunkt	47°27′46.0000′′ Nord	09°37′13.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28′57.0000′′ Nord	09°23′12.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31′13.0000′′ Nord	09°23′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33′29.0000′′ Nord	09°26′51.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32′56.0000′′ Nord	09°31′36.0000′′ Ost

2. bei der Kontrollzone Graz (CTR Graz):

vom Koordinatenpunkt	47°07′15.0000′′ Nord	15°34′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°46′05.0000′′ Nord	15°39′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43′40.0000′′ Nord	15°21′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00′07.7417′′ Nord	15°16′34.2933′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°04′50.0000′′ Nord	15°15′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′17.0747′′ Nord	15°18′42.8954′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′15.0000′′ Nord	15°34′00.0000′′ Ost

3. bei der Kontrollzone Innsbruck (CTR Innsbruck):

vom Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°24′06.0000′′ Nord	11°44′51.0000′′ Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23′04.0000′′ Nord	11°45′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18′20.0000′′ Nord	11°48′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′30.0000′′ Nord	11°26′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°11′15.0000′′ Nord	11°22′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07′55.0000′′ Nord	11°10′05.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′40.0000′′ Nord	11°00′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′30.0000′′ Nord	11°04′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16′55.0000′′ Nord	11°13′30.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25′00.0000′′ Nord	11°44′20.0000′′ Ost

4. bei der Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	46°45′40.0000′′ Nord	14°12′00.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40′33.0000′′ Nord	14°37′17.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40′00.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′20.0000′′ Nord	14°36′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32′47.0000′′ Nord	14°34′27.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°35′19.0000′′ Nord	14°22′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38′00.0000′′ Nord	14°08′40.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′40.0000′′ Nord	14°12′00.0000′′ Ost

5. bei der Kontrollzone Linz (CTR Linz):

vom Koordinatenpunkt	48°17′17.0000′′ Nord	14°19′30.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16′05.0000′′ Nord	14°22′07.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16′09.0000′′ Nord	14°24′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°09′45.0000′′ Nord	14°24′28.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°09′07.0000′′ Nord	14°05′22.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°12′05.0000′′ Nord	14°05′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°12′05.0000′′ Nord	14°00′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°11′51.0000′′ Nord	13°58′28.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16′35.0000′′ Nord	13°58′08.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′06.0000′′ Nord	14°13′55.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17′17.0000′′ Nord	14°19′30.0000′′ Ost

6. bei der Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°08′00.0000′′ Nord	12°47′36.9413′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′00.0000′′ Nord	13°00′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42′52.0000′′ Nord	13°10′58.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41′13.3178′′ Nord	13°04′50.6849′′ Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	47°43′20.5946′′ Nord	13°00′46.4508′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′15.5300′′ Nord	12°56′32.0493′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46′33.6459′′ Nord	12°56′00.1538′′ Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum		
Koordinatenpunkt	48°08′00.0000′′ Nord	12°47′36.9413′′ Ost

7. bei der Kontrollzone Wien (CTR Wien):

ein Kreis mit einem Radius von 18,5 km (10 NM) um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Wien-Schwechat (°06′37.0000′′ Nord, 16°34′11.0000′′ Ost).

(4) Besondere Bestimmungen für Kontrollzonen

Bei Sichtflügen in den Kontrollzonen sind die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen allgemein aufgetragenen - und in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbarten - oder im Einzelfall aufgetragenen Verfahren einzuhalten.

C. AUSNAHMEBEREICHE

dem mittleren Meeresspiegel jedoch mindestens 1000 ft über Grund begrenzte Luftraum;

- (1) Als Ausnahmebereiche werden festgelegt:
- 1a. Militärischer Nahkontrollbezirk Tulln-West (MTMA Tulln-West): der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 4500ft über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 2500 ft über
- 1b. Militärischer Nahkontrollbezirk Tulln-Ost (MTMA Tulln-Ost): der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 3500 ft über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 2500 ft über dem mittleren Meeresspiegel begrenzte Luftraum;
- 2. Militärischer Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg):
 der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 125 und nach unten durch eine
 Horizontalfläche in einer Höhe von 7500 ft über dem mittleren Meeresspiegel soweit der Abstand
 zur Erdoberfläche mindestens 1000ft beträgt, ansonsten 1000 ft über Grund begrenzte Luftraum;
- 3. Militärische Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln): der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 2500 ft über dem mittleren Meeresspiegel, und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum;
- 4. Militärische Kontrollzone Zeltweg (MCTR Zeltweg): der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 8000 ft über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum;
- 5. Militärische Flugplatzverkehrszonen für die Militärflugplätze Aigen/Ennstal (MATZ Aigen/Ennstal), Tulln-Langenlebarn (MATZ Tulln), Wiener Neustadt (MATZ Wiener Neustadt) und Zeltweg (MATZ Zeltweg):
 - die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch Horizontalflächen in den im Abs. 3 bezeichneten Höhen und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzten Lufträume.
- (2) Seitlich werden die im Abs. 1 Z. 1 bis 6 bezeichneten Ausnahmebereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:
 - 1a. beim militärischen Nahkontrollbezirk Tulln-West (MTMA Tulln-West):

77 11 1 1 1	40020750 001477NT 1	1 (000) (4 (0000) (
vom Koordinatenpunkt	48°39′59.9914′′ Nord	16°28′46.8777′′ Ost
entlang des Radials R-350 FMD zum Koordinatenpunkt	48°27′57.6169′′ Nord	16°32′00.7257′′ Ost
und von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn		
entlang des Kreisbogens D-22 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°13′45.6702′′ Nord	16°06′49.6930′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08′52.5061′′ Nord	15°54′13.0630′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-275 FMD zum		
Koordinatenpunkt	48°09′44.6919′′ Nord	15°38′18.5162′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-40 FMD zum Koordinatenpunkt	48°14′39.5926′′ Nord	15°39′21.6254′′ Ost
und von diesem entlang des Radials R-280 FMD		
zum Koordinatenpunkt	48°15′16.5684′′ Nord	15°34′54.0315′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-43 FMD zum Koordinatenpunkt	48°42′11.1371′′ Nord	16°02′13.0646′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40′00.0000′′ Nord	16°10′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°39′59.9914′′ Nord	16°28′46.8777′′ Ost

1b. beim militärischen Nahkontrollbezirk Tulln-Ost (MTMA Tulln-Ost):

vom Koordinatenpunkt	48°27′57.6169′′ Nord	16°32′00.7257′′ Ost
entlang des Radials R-350 FMD zum Koordinatenpunkt	48°22′03.3431′′ Nord	16°33′35.1620′′ Ost
und von diesem entgegen dem Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-16 FMD zum Koordinatenpunkt	48°18′35.3598′′ Nord	16°22′25.8448′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′38.0000′′ Nord	16°19′30.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°13′45.6702′′ Nord	16°06′49.6930′′ Ost
und von diesem im Uhrzeigersinn entlang des		
Kreisbogens D-22 FMD zum Koordinatenpunkt	48°27′57.6169′′ Nord	16°32′00.7257′′ Ost

$2.\ beim\ militär is chen\ Nahkontrollbezirk\ Zeltweg\ (MTMA\ Zeltweg):$

vom Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°19′09.0000′′ Nord	14°56′13.0000′′ Ost
Von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′00.0000′′ Nord	15°10′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58′00.0000′′ Nord	15°08′30.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48′30.0000′′ Nord	14°40′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45′00.0000′′ Nord	14°30′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	14°12′45.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12′00.0000′′ Nord	13°56′50.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′23.0000′′ Nord	14°09′41.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°24′20.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26′30.0000′′ Nord	14°47′50.0000′′ Ost

3. bei der militärischen Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln):

vom Koordinatenpunkt (Absdorf)	48°24′00.0000′′ Nord	15°59′30.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt (Kreuzenstein)	48°22′00.0000′′ Nord	16°18′00.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18′38.0000′′ Nord	16°19′30.0000′′ Ost
(Klosterneuburg)		
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15′00.0000′′ Nord	16°10′00.0000′′ Ost
(Mauerbach)		
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15′45.0000′′ Nord	15°47′45.0000′′ Ost
(Perschling)		
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°21′00.0000′′ Nord	15°44′38.0000′′ Ost
(Traismauer)		
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°24′00.0000′′ Nord	15°59′30.0000′′ Ost
(Absdorf)		

4. bei der militärischen Kontrollzone Zeltweg (MCTR Zeltweg):

vom Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10′20.0000′′ Nord	15°05′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′30.0000′′ Nord	14°44′00.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′45.0000′′ Nord	14°24′15.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13′20.0000′′ Nord	14°23′40.0000′′ Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17′00.0000′′ Nord	14°58′40.0000′′ Ost

(3) Die militärischen Flugplatzverkehrszonen (MATZ) werden seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen begrenzt, deren Radien - bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt - im

folgenden bezeichnet sind, wobei die Zylinder gegebenenfalls durch lotrechte Flächen abgeschnitten sind, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche gleichfalls im folgenden bezeichnet sind:

	Für den Militärflugplatz	Seitliche Begrenzung (Radius um den Flugplatzbezugspunkt)	Abgeschnitten durch eine lotrechte Fläche entlang:	Obere Begrenzung (Meter über dem mittleren Meeresspiegel)
1.	Aigen/Ennstal (Flugplatzbezugspunkt: 47°32′17.0000′Nord 14°08′23.0000′Ost)	5 km	der Bahnlinie Selztal – Stainach	5000 ft
2.	Tulln-Langenlebarn (Flugplatzbezugspunkt: 48°19′15.0000′′Nord 16°07′06.0000′′Ost)	5 km	_	2500 ft
3.	Wiener Neustadt (Flugplatzbezugspunkt: 47°50′25.0000′′ Nord 16°13′17.0000′′ Ost)	5 km	der Bundesstraße Sollenau – Neunkirchen	3000 ft
4.	Zeltweg (Flugplatzbezugspunkt: 47°12′15.0000′′ Nord 14°44′48.0000′′ Ost)	5 km	des Breitenkreises 47°10′30.0000′′ Nord	5000 ft

Die Koordinaten der Flugplatzbezugspunkte der Militärflugplätze Aigen, Tulln, Wr. Neustadt und Zeltweg sind im österreichischen Landeskoordinatensystem (MGI) festgelegt

- (4) Die Bestimmungen der Luftverkehrsregeln sind in den Ausnahmebereichen sinngemäß und mit Bedachtnahme auf die in Abs. 5 und 6 festgelegten Zuordnungen zu den Luftraumklassen (Anhang B) anzuwenden. Soweit es aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist, Aufgaben im Sinne des § 119 des Luftfahrtgesetzes in Ausnahmebereichen durchzuführen, werden diese von Militärflugleitungen besorgt.
- (5) Den Ausnahmebereichen ist soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 6 vorliegen die Luftraumklasse D zugeordnet.
- (6) Befindet sich die in Betracht kommende Militärflugleitung nicht im Dienst, ändert sich die Luftraumklasse:
 - 1. bei den MTMA's von D auf E;
 - 2. bei den Teilen der MCTR's, soweit sie in die MTMA's hineinragen, von D auf E;
 - 3. bei den Teilen der MCTR's, welche unterhalb der MTMA's liegen, von D auf G;
 - 4. bei den MATZ's von D auf G.
- (7) Der Ein-, Aus-, oder Durchflug mit Zivilluftfahrzeugen ist in einer militärischen Flugplatzverkehrszone (MATZ) nur zulässig
 - a) mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung zum Ein-, Aus-, oder Durchflug,
 - b) mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung, den Militärflugplatz, für den die militärische Flugplatzverkehrszone festgelegt ist, zu benützen (§ 62 des Luftfahrtgesetzes),
 - c) nach Freigabe der Militärflugleitung zum Ein-, Aus-, oder Durchflug, oder
 - d) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz-, und Rettungsflügen oder Katastropheneinsätzen für den Fall, dass die Militärflugleitung nicht besetzt ist.

Bewilligungen gemäß lit. a sind insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen und insbesondere militärischen Interessen erforderlich ist.

D. KOORDINATENSYSTEM

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten (Ausnahme: MATZs [Abschnitt C Abs. 3]) sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.

Anhang F

FLUGBESCHRÄNKUNGSGEBIETE

1. Räumliche Begrenzung der Flugbeschränkungsgebiete

(1) Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften über Luftraumbeschränkungsgebiete werden als Flugbeschränkungsgebiete die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach unten durch die Erdoberfläche und nach oben durch die nachstehend angegebenen Flugflächen beziehungsweise eine Horizontalfläche in der nachstehend angegebenen Höhe über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung des Flugbeschränkungsgebietes	Obere Begrenzung
1. Felixdorf (LO R 2)	Flugfläche 200
2. Rheindelta (LO R 18)	3300 ft
3. Neusiedler-See (LO R 16)	1500 ft
4. Wien (LO R 15)	Flugfläche 100

(2) Seitlich werden die im Abs. 1 bezeichneten Flugbeschränkungsgebiete durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf (LO R 2):

von der Straße Tattendorf-Pottendorf	47°56′30.0000′′ Nord	16°19′15.0000′′ Ost
geradlinig bis zum Schnittpunkt der Straße Tattendorf-		
Pottendorf mit der Brücke über die Alte Fischa	47°55′30.0000′′ Nord	16°22′10.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis zum Schloß Pottendorf	47°54′45.0000′′ Nord	16°23′10.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis zur Bahnhofmitte Ebenfurth	47°52′40.0000′′ Nord	16°21′35.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis zum Wiener Neustädter Kanal	47°51′45.0000′′ Nord	16°16′55.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis zum Schnittpunkt mit der Straße		
von Sollenau nach Blumau	47°54′03.0000′′ Nord	16°16′10.0000′′ Ost
von dort geradlinig über die Kirche Neurißhof	47°55′40.0000′′ Nord	16°18′10.0000′′ Ost
bis zum Schnittpunkt mit der Straße Tattendorf-		
Pottendorf	47°56′30.0000′′ Nord	16°19′15.0000′′ Ost

2. beim Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta (LO R 18):

vom Schnittpunkt des Bodenseeufers mit der		
österreichischen Bundesgrenze zur Schweiz (Rheinspitz)	47°30′00.3108′′ Nord	09°33′40.7323′′ Ost
entlang des Bodenseeufers zum Rohrspitz	47°30′25.6500′′ Nord	09°38′40.7700′′ Ost
von dort geradlinig bis zur Einmündung des Neuen		
Rheins (linkes Rheinufer)	47°30′10.0300′′ Nord	09°40′09.0600′′ Ost
von dort entlang des linken Rheinufers bis zum		
Schnittpunkt mit der Bundesgrenze zur Schweiz	47°26′56.8354′′ Nord	09°39′32.6006′′ Ost
von dort entlang der Bundesgrenze zum Schnittpunkt des		
Bodenseeufers mit der Bundesgrenze	47°30′00.3108′′ Nord	09°33′40.7323′′ Ost

3. beim Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See (LO R 16):

vom Bahnhof Neusiedl	47°57′30.0000′′ Nord	16°49′35.0000′′ Ost
geradlinig bis zum Mönchhof	47°52′50.0000′′ Nord	16°56′30.0000′′ Ost
von dort geradlinig nach Wallern	47°43′30.0000′′ Nord	16°56′10.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis zirka 1 km südlich der Ortschaft		
Pamhagen	47°41′16.0473′′ Nord	16°54′45.9367′′ Ost

von dort entlang der Bundesgrenze bis zur Mythras-		
Grotte	47°44′29.1219′′ Nord	16°40′00.9135′′ Ost
von dort geradlinig bis nach Donnerskirchen	47°53′30.0000′′ Nord	16°40′00.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis zirka 400m SSO der Kirche von		
Breitenbrunn	47°56′20.0000′′ Nord	16°44′35.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis zum Bahnhof Neusiedl	47°57′30.0000′′ Nord	16°49′35.0000′′ Ost

4. beim Flugbeschränkungsgebiet Wien (LO R 15):

von der Aussichtswarte Hermannskogel	48°16′20.0000′′ Nord	16°17′40.0000′′ Ost
geradlinig zum Bahnhof Strebersdorf	48°17′00.0000′′ Nord	16°23′00.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis Neusüßenbrunn	48°17′00.0000′′ Nord	16°29′00.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis Großenzersdorf	48°12′00.0000′′ Nord	16°33′00.0000′′ Ost
von dort geradlinig bis zum Praterspitz	48°10′00.0000′′ Nord	16°29′45.0000′′ Ost
von dort geradlinig zur Kirche von Oberlaa	48°08′15.0000′′ Nord	16°24′20.0000′′ Ost
von dort geradlinig zur Faßlwiese	48°09′30.0000′′ Nord	16°13′00.0000′′ Ost
und von dort geradlinig zur Aussichtswarte		
Hermannskogel	48°16′20.0000′′ Nord	16°17′40.0000′′ Ost

2. Zeitliche Begrenzung von Flugbeschränkungen

Die in diesem Anhang festgelegten Flugbeschränkungen gelten nicht

- a) im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf jeweils an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
- b) im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf oberhalb der Höhe von 2500 ft über dem mittleren Meeresspiegel jeweils von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr Ortszeit; Ausnahmen hievon im militärischen Interesse sind in der in der Luftfahrt üblichen Weise zu verlautbaren.
- c) im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See jeweils vom 1. August bis 30. September.

3. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf (LO R 2):

- $(1)\ Der\ Durchflug\ durch\ das\ Flugbeschränkungsgebiet\ Felixdorf\ ist\ nur\ zulässig:$
 - a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
 - b) mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - c) bei Flügen mit Luftfahrzeugen mit eigenem Antrieb mit Freigabe der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle (Abs. 2) oder
 - d) für andere Flüge mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung (Abs. 3).
- (2) Freigaben gemäß Abs. 1 lit. c dürfen nur erteilt werden, wenn in dem betreffenden Luftraum in der Zeit des freigegebenen Durchfluges keine militärischen Schießübungen stattfinden, und im übrigen jedenfalls nur dann, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.
- (3) Wenn öffentliche Interessen insbesondere militärische Interessen nicht entgegenstehen, hat der Bundesminister für Landesverteidigung auf Antrag Bewilligungen zum Durchflug (Abs. 1 lit. d) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist.

4. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta (LO R 18):

- (1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta ist nur zulässig
 - a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
 - b) mit österreichischen Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - c) zum Zwecke des Abfluges und der Landung auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, bei Einhaltung der allgemein aufgetragenen und in luftfahrtüblicher Weise verlautbarten oder im Einzelfall aufgetragenen An- und Abflugverfahren, jedoch nicht für Platzrunden zu Schulungszwecken oder

- d) mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2).
- (2) Wenn öffentliche Interessen insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder Wildschutzinteressen nicht entgegenstehen, hat die Austro Control GmbH auf Antrag Bewilligungen zum Durchflug (Abs. 1 lit. d) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist.

5. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See (LO R 16):

- (1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See ist nur zulässig
 - a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
 - b) mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - c) mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2).
- (2) Wenn öffentliche Interessen insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder Wildschutzinteressen nicht entgegenstehen, hat die Austro Control GmbH auf Antrag Bewilligungen zum Durchflug (Abs. 1 lit. d) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist.

6. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Wien (LO R 15):

- (1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Wien ist nur zulässig
 - a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
 - b) mit Luftfahrzeugen im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der geltenden Fassung, oder
 - c) mit Luftfahrzeugen, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln in Richtung Osten oder Süden anfliegen, oder
 - d) wenn die Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt im Einzelfall den Flug gestattet, und zwar insbesondere auch bei Flügen zur Flugfunkvermessung oder zur Überprüfung von Flugsicherungsanlagen oder
 - e) mit Freigabe der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit mit Luftfahrzeugen,
 - ea) die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - eb) mit denen auf einem im Flugbeschränkungsgebiet Wien gelegenen Flugplatz abgeflogen oder gelandet werden soll, soweit dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung erforderlich ist, oder
 - ec) die zwischen dem rechten Donauufer und dem äußeren Damm am linken Donauufer fliegen, oder
 - ed) die zu Zwecken eingesetzt sind, welche nicht dem bloßen Privatinteresse einzelner Personen dienen und die ansonsten nicht erreicht werden könnten (besonders Luftbild- und Messungsflüge gemäß § 130 des Luftfahrtgesetzes, Schauflüge im Rahmen von Unterrichtszwecken oder der Jugend- und Altenbetreuung), jedoch nur, soweit keine erheblichen Lärmschutzinteressen entgegenstehen, wobei das Flugbeschränkungsgebiet Wien außer in unter lit. d zu subsumierenden Fällen auf dem dem Flugzweck entsprechend kürzesten Weg zu durchfliegen ist, wenn die Flughöhe weniger als 6000 ft über Grund beträgt.
- (2) Wenn es die Wetterlage und die Verkehrslage zulassen und Gründe der Sicherheit der Luftfahrt nicht entgegenstehen, ist auf dem Flughafen Wien-Schwechat in der Richtung nach Westen beziehungsweise nach Norden zu landen.
- (3) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der gemäß Anhang E, Abschnitt A/II Punkt 4 Abs. 3 und Abschnitt B Abs. 4, mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen aufgetragenen Verfahren zulässig.
- (4) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Luftfahrzeuge, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen und sich bereits in der Anflugrichtung zum Flugplatz befinden, in einem

möglichst gleichmäßigen Sinkflug zu führen, soweit keine anders lautende Freigabe erteilt wurde oder zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes des Luftfahrzeuges etwas anderes erforderlich ist.

7. Koordinatensystem

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.

Anhang G

ÜBUNGS- UND ERPROBUNGSBEREICHE

I. Übungsbereiche und Übungsflüge

1. Übungsbereiche

- (1) Als Übungsbereiche werden die gemäß Abs. 3 umgrenzten Lufträume um alle Zivilflugplätze für die Dauer der bestehenden Betriebsaufnahmebewilligung und für jene Arten von Zivilluftfahrzeugen festgelegt, für welche die Zivilflugplätze jeweils genehmigt sind.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Militärflugplätze für die Dauer und den Umfang einer bestehenden Bewilligung gemäß § 62 Abs. 1 lit. a des Luftfahrtgesetzes zur Mitbenützung durch Zivilluftfahrzeuge.
- (3) Übungsbereiche werden nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch die Flugfläche 195 und seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen mit Radien von 8 km bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt begrenzt. Dies gilt nur innerhalb des österreichischen Bundesgebietes.

2. Übungsflüge

(1) Übungsflüge im Sinne dieses Anhanges sind Flüge, bei denen Zivilluftfahrzeuge ohne einen befugten Zivilfluglehrer am Doppelsteuer von Personen im Fluge geführt werden, die nicht Inhaber der nach den Zivilluftfahrt-Personalvorschriften für diese Tätigkeit vorgesehenen gültigen Zivilluftfahrerscheine oder Berechtigungen sind.

3. Durchführung von Übungsflügen

- (1) Übungsflüge innerhalb kontrollierter Lufträume sind nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit von kontrollierten Flügen und von Luftfahrzeugen im Flugplatzverkehr nicht gefährdet wird. Sie ist insoweit befristet, bedingt, mit Auflagen oder gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Im Flugplatzbereich von nichtkontrollierten Flugplätzen sind Übungsflüge nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters zulässig.
- (2) Bei Übungsflügen dürfen dicht besiedelte Gebiete oder Menschenansammlungen im Freien nur insoweit überflogen werden, als dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung aus flugbetrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist.
- (3) Werden in einem Übungsbereich mehrere Übungsflüge gleichzeitig durchgeführt, so ist durch Vereinbarung aller beteiligten Piloten und der beaufsichtigenden Fluglehrer für eine sichere Durchführung aller Flüge zu sorgen.
 - (4) Fluggäste dürfen bei Übungsflügen nicht mitgenommen werden.

II. Erprobungsbereiche und Erprobungsflüge

1. Erprobungsbereiche

- (1) Als Erprobungsbereiche werden die im Abs. 3 bis 5 bezeichneten Lufträume um alle Zivilflugplätze für die Dauer der bestehenden Betriebsaufnahmebewilligung und für jene Arten von Zivilluftfahrzeugen festgelegt, für welche die Zivilflugplätze jeweils genehmigt sind. Erprobungsbereiche werden nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch die Bundesgrenze und seitlich gemäß den Absätzen 3 bis 5 begrenzt.
- (2) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 5 gelten sinngemäß für Militärflugplätze für die Dauer und den Umfang einer bestehenden Bewilligung gemäß § 62 Abs. 1 lit. a des Luftfahrtgesetzes zur Mitbenützung durch Zivilluftfahrzeuge.
- (3) Seitlich werden nachstehende Erprobungsbereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinie mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. Beim Erprobungsbereich Friesach:

vom Koordinatenpunkt	46°55′16.0000′′ Nord	14°32′15.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°41′58.0000′′ Nord	14°30′23.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°44′26.0000′′ Nord	14°18′06.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°56′05.0000′′ Nord	14°19′42.0000′′ Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	46°55′16.0000′′ Nord	14°32′15.0000′′ Ost

2. Beim Erprobungsbereich Hohenems:

vom Koordinatenpunkt	47°20′49.0000′′ Nord	09°47′23.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09′05.8006′′ Nord	09°36′10.2414′′ Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°20′45.2260′′ Nord	09°35′59.7371′′ Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	47°20′49.0000′′ Nord	09°47′23.0000′′ Ost

3. Beim Erprobungsbereich Linz-Wels-Hofkirchen:

vom Koordinatenpunkt	48°07′40.0000′′ Nord	14°30′01.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°59′11.0000′′ Nord	14°30′37.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°57′56.0000′′ Nord	13°54′53.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06′25.0000′′ Nord	13°54′10.0000′′ Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	48°07′40.0000′′ Nord	14°30′01.0000′′ Ost

4. Beim Erprobungsbereich Weiz-Fürstenfeld-Punitz:

vom Koordinatenpunkt	47°12′39.0000′′ Nord	16°16′06.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05′02.0000′′ Nord	16°22′04.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59′00.0000′′ Nord	16°05′36.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°06′12.0000′′ Nord	15°37′43.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14′18.0000′′ Nord	15°42′10.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08′29.0000′′ Nord	16°04′42.0000′′ Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	47°12′39.0000′′ Nord	16°16′06.0000′′ Ost

5. Beim Erprobungsbereich Wr. Neustadt:

vom Koordinatenpunkt	47°46′25.0000′′ Nord	16°16′58.0000′′ Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30′10.0000′′ Nord	16°16′02.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°39′43.0000′′ Nord	15°50′09.0000′′ Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48′55.0000′′ Nord	16°09′41.0000′′ Ost
und von diesem zum Koordinatenpunkt	47°46′25.0000′′ Nord	16°16′58.0000′′ Ost

(4) Seitlich werden nachstehende Erprobungsbereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittflächen mit der Erdoberfläche mit jenen der Kontrollzonen für den betreffenden Flugplatz (Anhang E Punkt B) übereinstimmen.

1.	Erprobungsbereich Flughafen Graz
2.	Erprobungsbereich Flughafen Innsbruck
3.	Erprobungsbereich Flughafen Linz
4.	Erprobungsbereich Flughafen Klagenfurt
5.	Erprobungsbereich Flughafen Salzburg
6.	Erprobungsbereich Flughafen Wien

(5) Für alle anderen Zivilflugplätze werden die seitlichen Grenzen der Erprobungsbereiche durch lotrechte Zylindermantelflächen mit Radien von 8 km - bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt - festgelegt.

2. Erprobungsflüge

- (1) Erprobungsflüge im Sinne dieses Anhanges sind gemäß § 42 ZLLV 1999 genehmigte Flüge, bei denen Zivilluftfahrzeuge zur Feststellung ihres Betriebsverhaltens oder des Betriebsverhaltens von eingebauten Geräten und Anlagen bei verschiedenen Flugzuständen im Fluge verwendet werden, ohne bereits alle Voraussetzungen des § 12 des Luftfahrtgesetzes zu besitzen.
- (2) Erprobungsflüge sind nur innerhalb von Erprobungsbereichen (Punkt 1) zulässig. Die Flugbesatzung muss zur Durchführung der Flüge befugt sein.

3. Durchführung von Erprobungsflügen

- (1) Erprobungsflüge innerhalb kontrollierter Lufträume sind unbeschadet anderer Bestimmungen nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit von kontrollierten Flügen und von Luftfahrzeugen im Flugplatzverkehr nicht gefährdet wird. Sie ist insoweit befristet, bedingt mit Auflagen oder gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Im Flugplatzbereich von nichtkontrollierten Flugplätzen sind Erprobungsflüge nur mit Zustimmung des Fluglatzbetriebsleiters zulässig.
- (2) Bei Erprobungsflügen dürfen dicht besiedelte Gebiete oder Menschenansammlungen im Freien nur insoweit überflogen werden, als dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung aus flugbetrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist.
- (3) Werden in einem Erprobungsbereich mehrere Erprobungsflüge gleichzeitig durchgeführt, so ist durch Vereinbarung aller beteiligten Piloten für eine sichere Durchführung aller Flüge vorzusorgen.
 - (4) Fluggäste dürfen bei Erprobungsflügen nicht mitgenommen werden.

4. Meldungen über Erprobungsflüge

- (1) Soweit für einen Erprobungsflug kein Flugplan abgegeben wurde hat der Pilot den im Abs. 3 bezeichneten Stellen unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu melden:
 - 1. vor Beginn jedes Erprobungsfluges
 - a) die beabsichtigte Flughöhe und gegebenenfalls den Teilbereich in dem er den Erprobungsflug durchzuführen beabsichtigt, sowie
 - b) allfällige weitere Angaben, die von der die Meldung entgegennehmenden Stelle im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt verlangt werden;
 - 2. die Beendigung jedes Erprobungsfluges.
- (2) Führt ein Pilot am selben Tag mehrere Erprobungsflüge durch, so können die gemäß Abs. 3 in Betracht kommenden Stellen zulassen, dass die gemäß Abs. 1 erforderliche Meldung nur vor Beginn des ersten und nach Beendigung des letzten Erprobungsfluges dieses Tages abgegeben werden, sofern hiedurch die Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet erscheint.
 - (3) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 sind zu erstatten:
 - a) an die Meldestelle für Flugverkehrsdienste des Abflugplatzes oder wenn sich am Flugplatz keine solche Meldestelle im Dienst befindet - an den für den Flugbetrieb am Abflugplatz Verantwortlichen, und
 - b) bei Erprobungsflügen innerhalb kontrollierter Lufträume, gegebenenfalls außerdem an die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69)."